

§ 0900 BGB

(1) Wer als Eigentümer eines Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist, ohne dass er das Eigentum erlangt hat, erwirbt das Eigentum, wenn die Eintragung 30 Jahre bestanden und er während dieser Zeit das [Grundstück](#) im [Eigenbesitz](#) gehabt hat. Die dreißigjährige Frist wird in derselben Weise berechnet wie die Frist für die [Ersitzung](#) einer [beweglichen Sache](#). Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange ein Widerspruch gegen die Richtigkeit der Eintragung im Grundbuch eingetragen ist.

(2) Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn für jemand ein ihm nicht zustehendes anderes Recht im Grundbuch eingetragen ist, das zum [Besitz](#) des Grundstücks berechtigt oder dessen Ausübung nach den für den [Besitz](#) geltenden Vorschriften geschützt ist. Für den Rang des Rechts ist die Eintragung maßgebend.